



## **Merkblatt**

### **zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten**

#### **Leitgedanke**

Es ist Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaats und einer pluralen Gesellschaft, terroristische und extremistische Taten zu ächten und zu verhindern. Da sich diese Taten nicht gegen den Einzelnen, sondern gegen den Staat und die Gesellschaft insgesamt richten, steht der Staat gegenüber den Opfern in einer besonderen Verantwortung. Der Deutsche Bundestag stellt daher im Rahmen des Haushaltsgesetzes Mittel zur Zahlung von Härteleistungen an Betroffene terroristischer und extremistischer Taten zur Verfügung. Diese Leistung ist als Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen zu verstehen, denen schnell und unkompliziert Unterstützung zuteilwerden soll.

#### **Was ist eine Härteleistung?**

Eine Härteleistung ist eine freiwillig übernommene finanzielle Hilfe des Staates, die die Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus Gründen der Solidarität und der Humanität so schnell und unbürokratisch wie möglich erhalten sollen, wenn es im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

#### **Wer kann eine Härteleistung erhalten?**

Härteleistungen können an Opfer in Deutschland begangener terroristischer und extremistischer Taten bewilligt werden sowie an Opfer terroristischer Taten, die im Ausland begangen wurden, wenn die Opfer deutsche Staatsangehörige oder Ausländerinnen und Ausländer mit einem rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt in Deutschland sind.

Auch Hinterbliebene von bei terroristischen oder extremistischen Taten getöteten Personen können eine Härteleistung erhalten. Zu den Hinterbliebenen gehören grundsätzlich Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Personen. Auch Nothelferinnen und Nothelfer im Sinne von § 32 Strafgesetzbuch können eine Härteleistung erhalten.

Darüber hinaus können Personen, die von einer terroristischen Organisation als Geisel genommen wurden, sowie deren Angehörige, eine Härteleistung erhalten. Zu den Angehörigen zählen Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister.

Personen, die im Rahmen der Erfüllung dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten im Einsatz gegen terroristische oder extremistische Taten geschädigt wurden, erhalten dagegen grundsätzlich keine Härteleistung.

### **Was sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Härteleistung?**

Voraussetzung ist der Verlust eines nahen Angehörigen, eine Geiselnahme oder eine Körper- oder Gesundheitsverletzung. Gegenüber Opfern extremistischer Taten kann eine Härteleistung darüber hinaus auch nach einer erheblichen Beleidigung oder erheblichen Bedrohung erbracht werden. Eine Härteleistung kann bewilligt werden, wenn ihre Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können.

### **Welche Leistungen werden bei dem Verlust eines nahen Angehörigen erbracht?**

Hinterbliebene, die ihre Ehepartner, ein Elternteil oder ein Kind verloren haben, erhalten eine Pauschale in Höhe von 30.000 Euro; Hinterbliebene, die ein Geschwisterteil verloren haben, erhalten eine Pauschale von 15.000 Euro.

Hinterbliebene Ehepartner erhalten zur Abmilderung eines möglichen Unterhaltsverlusts eine Pauschale in Höhe von 25.000 Euro. Hinterbliebene Kinder erhalten eine Pauschale zur Abmilderung ihres Unterhaltsverlustes abhängig von ihrem Alter bei Tötung des Elternteils.

Für ein Grabmal oder eine alternative Bestattungsform kann eine Pauschale in Höhe von 2.000 Euro bewilligt werden.

### **Welche Leistungen werden für Geiseln und deren Angehörige erbracht?**

Personen, die eine Woche oder kürzer in Geiselhaft festgehalten werden, erhalten eine Härteleistung in Höhe von 5.000 Euro. Dauert die Geiselhaft länger als eine Woche, erhalten sie eine Härteleistung in Höhe von 15.000 Euro; Bei einer Geiselhaft von mehr als 6 Monaten erhalten sie eine Härteleistung in Höhe von 30.000 Euro.

Ehepartner, Kinder und Eltern von als Geiseln genommenen Betroffenen erhalten bei einer Geiselhaft, die länger als 1 Woche dauert, eine Härteleistung in Höhe von 9.000 Euro; Geschwister erhalten 4.500 Euro. Dauert die Geiselhaft länger als 6 Monate, erhalten Ehepartner, Kinder und Eltern 18.000 Euro; Geschwister erhalten 9.000 Euro.

### **Welche Leistungen werden bei Verletzungen erbracht?**

Zum Ausgleich immaterieller Schäden für gesundheitliche Beeinträchtigungen oder für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts können verletzten Opfern Härteleistungen erbracht werden. Bei der Höhe der Härteleistung sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und die mit der Bereitstellung der finanziellen Mittel verbundenen Grundsätze zu beachten. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann auch eine pauschale Härteleistung zur Abmilderung möglicher Nachteile beim beruflichen Fortkommen bewilligt werden.

Die Pauschale beträgt bei nachgewiesener dauerhafter Arbeitsunfähigkeit 20.000 Euro, bei geringerer Dauer der Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger.

### **Härteleistung für Reisekosten und Teilnahme an einem Prozess**

Wenn nahe Angehörige von verletzten oder getöteten Personen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Tat zum Tatort reisen und sich vor Ort um die im Krankenhaus befindliche schwer verletzte Person oder die Beerdigung bzw. Überführung kümmern, kann eine einmalige pauschale Härteleistung bewilligt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Opfern, die sich dem Strafverfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen und an der Hauptverhandlung teilnehmen, ebenfalls eine einmalige pauschale Härteleistung bewilligt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Entfernung zwischen Anreiseort und Tatort bzw. Ort der Hauptverhandlung.

### **Gibt es Ausschlussgründe für die Bewilligung einer Härteleistung?**

Die Bewilligung einer Härteleistung ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis im Einzelfall nicht besteht und die Bewilligung nicht der Billigkeit entspricht. Dies ist insbesondere bei wechselseitig begangenen extremistischen Angriffen anzunehmen oder bei antragstellenden Personen, die mit ihrem eigenen politischen Engagement die Verfassungsordnung aktiv bekämpfen oder sich aktiv gegen Grundwerte der pluralen Gesellschaft richten.

### **Für welche Taten gilt die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten in zeitlicher Hinsicht?**

Die Richtlinie ist am Tag nach ihrer Unterzeichnung am 25. August 2021 in Kraft getreten. Sie gilt für Taten, die nach ihrem Inkrafttreten verübt wurden. Für zuvor verübte Taten verbleibt es bei der Anwendung der bis dahin geltenden Richtlinien.

### **Was ist zu beachten, wenn von dem Täter oder einer anderen Stelle bereits Leistungen, insbesondere Schmerzensgeldzahlungen, erbracht wurden?**

Härteleistungen werden grundsätzlich subsidiär, d. h. nachrangig gewährt. Daher ist wichtig, dass im Antragsformular angegeben wird, wenn Sie von der Täterin oder dem Täter, von einer anderen Stelle oder aus einem anderen Hilfesystem bereits finanzielle Leistungen, insbesondere Schmerzensgeldzahlungen, erhalten haben oder geltend gemacht haben. Geben Sie auch an, wenn Sie nach Antragstellung Schmerzensgeldzahlungen von der Täterin oder dem Täter oder anderen Stellen erhalten oder gegenüber der Täterin oder dem Täter bzw. anderen Stellen geltend machen. In dem Antrag sind Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen die Schädigerin oder den Schädiger, an das Bundesamt für Justiz abzutreten, soweit eine Härteleistung bewilligt und ausgezahlt wird. Diese Abtretung ist erforderlich, da die Härteleistung nicht zusätzlich zu etwaigen Entschädigungszahlungen gewährt wird.

Die Härteleistung soll unter anderem gewährleisten, dass die Betroffenen auch Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers erhalten. Der Staat übernimmt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers und übernimmt es, die ausgezahlten Härteleistungen im Rückgriff gegen den Täter geltend zu machen. Bitte beachten Sie, dass Sie deshalb in Höhe der bewilligten und ausgezahlten Härteleistung nicht mehr befugt sind, Schmerzensgeldzahlungen gegen die Täterin oder den Täter geltend zu machen oder Schmerzensgeldzahlungen von diesen entgegen zu nehmen. Sofern Sie nach Bewilligung der Härteleistung noch Zahlungen der Täterin oder des Täters erhalten, haben Sie diese an das Bundesamt für Justiz weiterzuleiten. Von der Abtretung werden auch Zahlungen erfasst, die Ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens aufgrund eines Bewährungs- oder Einstellungsbeschlusses oder im Rahmen eines sogenannten Adhäsionsverfahrens zukommen.

Allerdings gilt die Abtretung nicht für einen Betrag, der die Härteleistung übersteigt. Sollte Ihnen ein die Härteleistung übersteigender Betrag z. B. in einem Adhäsionsurteil zugesprochen werden, können Zahlungen, die auf diesen höheren Betrag entfallen, bei Ihnen verbleiben. Diese Abtretung gilt ebenfalls nicht, soweit ein Anderer für den Schaden eingetreten ist und ein gesetzlicher Forderungsübergang stattgefunden hat.

### **Wo und wie können Härteleistungen beantragt werden?**

Ein Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) unter dem Stichwort „Härteleistungen“. Auf Ihre telefonische oder schriftliche Anfrage senden wir Ihnen das Formular auch gerne zu. Wenn Sie das Formular sorgfältig und vollständig ausfüllen, erleichtern Sie uns die Bearbeitung Ihres Antrags sehr. Hilfreich ist es auch, wenn Sie dem Antrag medizinische Unterlagen über die erlittenen Verletzungen beifügen – sofern sie Ihnen vorliegen. Auch die Übersendung des Strafurteils gegen die Täterin oder den Täter kann die Bearbeitung beschleunigen.

Bitte übersenden Sie den von Ihnen unterschriebenen Antrag an das

**Bundesamt für Justiz (BfJ)**  
**Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten**  
**53094 Bonn**

Haben Sie noch offene Fragen zur Antragstellung oder sind Sie unsicher, ob Sie eine Härteleistung erhalten können? Wenn ja, zögern Sie nicht und nehmen Sie unmittelbar Kontakt mit dem Bundesamt für Justiz auf:

Telefon: + 49 228 99 410-5288

Telefax: + 49 228 410-5050

E-Mail: [opferhilfe@bfj.bund.de](mailto:opferhilfe@bfj.bund.de)